

Beschluss

AZ: BSchK/008/2009

In dem Beschwerdeverfahren

des Genossen P. E. und der Genossin G. G.,

bezüglich des Einspruchs gegen den Eintritt
des H. E., des R. G., des H. G., des K. H., des R. K., der H. M. und des F. O.

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Beratung am 24.01.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Das Verfahren ist durch die Landesschiedskommission Baden-Württemberg durchzuführen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.11.2008 legten die Genossen P. E. und G. G. Einspruch gegen die Mitgliedschaft von H. E., R. G., H. G., K. H., R. K., H. M. und F. O. beim zuständigen Kreisvorstand Rems-Murr ein. Sie begründeten den Einspruch damit, dass der Verdacht bestehe, dass die neu eingetretenen Personen Mitglied der DKP seien.

Soweit dieser Einspruch lediglich von P. E. unterzeichnet gewesen ist, ist nur dieser Einspruchsführer im weiteren Verfahren.

Der Kreisvorstand Rems-Murr hat den Einspruch in seiner Sitzung am 01.12.2008 zurückgewiesen.

In dieser Sitzung wurde der Einspruchsführer zwar angehört, soweit aus den Unterlagen erkennbar, jedoch keine Rückfrage bei den betroffenen Personen bezüglich einer möglichen Mitgliedschaft in der DKP gehalten. Aufgrund des gegen den Beschluss des Kreisvorstandes eingelegten Widerspruchs des Einspruchsführers lehnte die Landesschiedskommission die Eröffnung eines Schiedsverfahrens mit Beschluss vom 05.01.2009 als offensichtlich unbegründet ab. Die Vermutung der DKP-Mitgliedschaft, die sowieso nicht nachweisbar sei, reiche für den Einspruch nicht aus.

Dieser Begründung kann, was die Eröffnung des Verfahrens vor der Schiedskommission anbetrifft, nicht gefolgt werden. Unzweifelhaft ist eine bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Partei ein zwingender Grund, gegen einen Neueintritt Einspruch einzulegen. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Bundessatzung, wonach ein Mitglied keiner anderen Partei angehören darf. In Hinblick darauf, dass in der Vereinigungsphase von WASG und L-PDS Doppelmitgliedschaften zulässig waren, ist die Geltung dieser Satzungsbestimmung innerhalb der Linken noch nicht überall bekannt und akzeptiert. Umso mehr gilt es, bei der Neuaufnahme über die Einhaltung dieser Satzungsbestimmung zu wachen.

Bei einer nicht völlig aus der Luft gegriffenen Vermutung der DKP-Mitgliedschaft ist der Einspruch gegen die Mitgliedschaft damit nicht offensichtlich unbegründet. Vielmehr ist in diesen Fällen durch eine persönliche Anhörung oder zumindest eindeutige und glaubhafte Stellungnahme der Eintrittswilligen zu klären, dass sie keiner anderen Partei – auch nicht der DKP – angehören. Wenn – wie hier – der zuständige Kreisverband auf die gebotenen Aufklärungsmöglichkeiten verzichtet hat, dann sind sie, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, im Schiedsverfahren im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens nachzuholen. Richtig ist zwar, dass die Partei DIE LINKE keine Möglichkeit hat, eine DKP-Mitgliedschaft objektiv festzustellen oder definitiv auszuschließen, weil sie keinen Zugang zu den Mitgliederlisten der DKP und auch keinen Auskunftsanspruch gegenüber der Partei hat. Das schließt aber nicht aus, dass man zumindest die zugänglichen Beweismittel ausschöpft. Es ist nicht zu viel verlangt, von den Eintrittswilligen eine eindeutige und wahrheitsgemäße Erklärung zu verlangen. Diese sollte dann in der Regel auch ausreichen, weil wir Neumitglieder grundsätzlich nicht unterstellen, dass sie uns belügen, um Mitglied der Partei werden zu können.

Das Verfahren war damit vor der Landesschiedskommission zu eröffnen.